

Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2026

Überblick über aktuelle Leistungsbeträge bei der Grundsicherung, dem Kindergeld und viele weitere Neuerungen

In vielen Rechtsgebieten sind zum 1. Januar 2026 wieder Änderungen in Kraft getreten. Nachfolgend stellt der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vor:

1. Pflegeversicherung

Erhöhungen bei den Leistungen der Pflegeversicherung gibt es 2026 nicht. Das „**Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege**“, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, sieht aber folgende Erleichterungen und Verbesserungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige vor: Bei **Krankenhausaufenthalt** von Pflegebedürftigen wird das Pflegegeld jetzt für 8 statt bislang nur für 4 Wochen weitergezahlt. Korrespondierend dazu werden in dieser Situation nun auch die Rentenbeiträge und andere Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen für 8 statt bislang 4 Wochen geleistet.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das Pflegegeld beziehen, müssen die **Beratungsbesuche in der eigenen Häuslichkeit** jetzt nur noch halbjährlich und nicht mehr wie bisher vierteljährlich abrufen.

Leistungen der **Verhinderungspflege** dürfen jetzt nur noch für das laufende und das unmittelbar vorherige Kalenderjahr abgerechnet werden. Bislang war die Abrechnung noch für 4 Jahre rückwirkend möglich.

2. Krankenversicherung

Für die Dauer des **Kinderkrankengeldes**, das berufstätige Eltern beanspruchen können, wenn sie ihr erkranktes Kind betreuen müssen, gibt es im Jahr 2026 – wie bereits in den Jahren 2024 und 2025 – wieder eine Sonderregelung: Gesetzlich krankenversicherte Eltern erhalten das Krankengeld für 15 statt normalerweise für 10 Arbeitstage je Kind. Alleinerziehenden steht der Anspruch für 30 statt normalerweise für 20 Arbeitstage zu. Das erkrankte Kind muss ebenfalls gesetzlich krankenversichert sein und darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es muss eine Behinderung haben und auf Hilfe angewiesen sein.

Gesetzlich Versicherte können sich von den **Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung** befreien lassen, wenn bestimmte Belastungsgrenzen überschritten sind. Im Jahr 2026 beläuft sich diese Grenze für Grundsicherungsberechtigte weiterhin auf 135,12 Euro bzw. – sofern bei ihnen eine schwerwiegende chronische Erkrankung besteht – auf 67,56 Euro.

Bei der **Versorgung mit Zahnersatz** sieht das Gesetz für Menschen mit einem geringen Einkommen eine Härtefallregelung vor. Sie erhalten zusätzlich zum Festzuschuss von 60 Prozent, der allen gesetzlich Krankenversicherten zusteht, einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der Regelversorgung. Die Einkommensgrenze für die Härtefallregelung ist 2026 gestiegen. Sie liegt jetzt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 1.582 Euro. Darüber hinaus gilt die Härtefallregelung auch weiterhin für Versicherte,

- » die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Grundsicherung nach dem SGB II beziehen oder
- » die in einem Heim leben und die Kosten hierfür vom Sozialamt erhalten.

3. Kindergeld

Seit 2026 beläuft sich das Kindergeld auf 259 Euro pro Monat. Das Kindergeld dient dazu, das Existenzminimum des Kindes von der Einkommensteuer freizustellen. Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben, erhalten statt des Kindergeldes beim Einkommensteuerjahresausgleich einen **Kinderfreibetrag**. Dieser ist 2026 auf 6.828 Euro gestiegen.

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Außerstande sich selbst zu unterhalten ist das Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der **Grundfreibetrag** beläuft sich 2026 auf 12.348 Euro.

TIPP

Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein volljähriges Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähre Hinweise hierzu finden Eltern im [bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“](#)

4. Grundsicherung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es auch in diesem Jahr wieder eine Null-Runde. Die Beträge für die jeweiligen **Regelbedarfsstufen (RBS)** wurden also auch im Jahr 2026 nicht erhöht, sondern bleiben auf dem Stand von 2025 und 2024. Die Regelsätze belaufen sich deshalb weiterhin auf folgende Beträge:

Regelbedarfsstufe:	Monatlicher Betrag:	Anspruchsberechtigt:
RBS 1	563 Euro	z.B. Alleinlebende und erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben
RBS 2	506 Euro	z.B. Ehegatten und Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben

Grundsicherungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, erhalten einen Mehrbedarf für die dortige **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2026 auf 4,57 Euro pro Arbeitstag. Die Grundsicherung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Nur wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro überschreitet, müssen sich die Eltern mit einem Unterhaltsbeitrag an den Kosten der Grundsicherung beteiligen. Dieser **Unterhaltsbeitrag** beläuft sich 2026 auf 33,64 Euro pro Monat.

TIPP

Der [bvkm-Ratgeber „Grundsicherung nach dem SGB XII“](#) erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten.

5. Eingliederungshilfe

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder werden außerdem Zuschläge berücksichtigt. Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die jährlich erhöht wird. Im Jahr 2026 beläuft sich die Bezugsgröße auf 47.460 Euro. Der **Vermögensfreibetrag** ist dadurch auf 71.190 Euro gestiegen.

Für die **Einkommengrenzen und Zuschlagshöhen** in der Eingliederungshilfe gelten im Jahr 2026 im Einzelnen folgende Beträge:

Art des Einkommens bzw. Zuschlags:	Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße:	Einkommengrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2026:
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	85 %	40.341 Euro
Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	75 %	35.595 Euro
Renteneinkünfte	60 %	28.476 Euro
Zuschlag für Ehegatten oder Lebenspartner	15 %	7.119 Euro
Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigte Kind	10 %	4.746 Euro

6. Rechtliche Betreuung

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer:innen können Ersatz für ihre Auslagen verlangen, die ihnen im Rahmen ihrer Betreuertätigkeit entstanden sind. Die Aufwandspauschale, die hierfür geltend gemacht werden kann, ist 2026 auf 450 Euro gestiegen.

7. Behinderten-Pauschbetrag

Beim Behinderten-Pauschbetrag bleiben die Beträge unverändert. Es ist aber 2026 ein Systemwechsel zur rein digitalen Antragsstellung und Nachweisführung erfolgt: Neu beantragte Behinderten-Pauschbeträge oder Änderungen müssen seit 1. Januar 2026 digital vom Versorgungsamt an das Finanzamt übermittelt werden. Um die Datenübermittlung zu ermöglichen, muss die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Antragsberechtigten beim Versorgungsamt hinterlegt sein

TIPP

Bestehende Pauschbeträge und Bescheide, die vor dem 1. Januar 2026 ausgestellt wurden, bleiben gültig und können wie bisher in Papierform gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Stand: 1. Januar 2026

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm

Der vorliegende Ratgeber ist ein kostenloser Service des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm). Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

SozialBank AG